

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Die nachfolgende Hausordnung will ein einvernehmliches Zusammenleben während des Krankenhausaufenthaltes erleichtern. Sie gilt deshalb für alle Personen, die das Krankenhaus aufsuchen. Sie ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die dienstlichen Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- 2) Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Haus, in den Räumen und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen und Füttern von Tieren, z.B. von Hunden, Katzen oder Vögeln, ist im gesamten Krankenhausbereich **(einschließlich Park- und Verkehrsflächen)** untersagt.
- 3) Rauchen im Krankenhaus und offenes Licht (z.B. Kerzen) sind nicht gestattet. Nur in den hierfür besonders ausgewiesenen Bereichen darf geraucht werden.
- 4) Der Konsum von Alkohol, Drogen (darunter fallen auch Legal Highs und Research Chemicals) und sonstigen Rauschmittels ist im Krankenhaus und auf dem Krankenhaugelände grundsätzlich verboten. Gefundener Alkohol, Drogen und sonstige Rauschmittel werden zu Lasten des Patienten entsorgt/ vernichtet. Ein Schadensersatz für die entsorgten Mittel erfolgt nicht.
- 5) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art im Krankenhaus und auf dem Krankenhaugelände ist untersagt (Ausnahme Polizeibeamte).
- 6) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- 7) Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass betreten werden.
- 8) Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station.
- 9) Während der Arztvisite sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
- 10) Die Patienten sollen sich ab 21.00 Uhr auf ihrer Station aufhalten. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
- 11) Mit Erlaubnis des zuständigen Arztes können sich die Patienten bis zum Eintritt der Dämmerung, in den Sommermonaten bis längstens 20.30 Uhr, im Garten aufhalten. Hierbei ist angemessene Bekleidung zu tragen.

§ 2 Besuch

- 1) Krankenbesuche sind zu den festgelegten Besuchszeiten erlaubt, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden.
Die Besuchszeiten sind derzeit wie folgt geregelt:

Montag- Sonntag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Auf den Intensivstationen sind Besuche zwischen 13.00 Uhr- 14.30 Uhr möglichst zu vermeiden bzw. nur nach Absprache vorzunehmen.

- 2) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- 3) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausbereich weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
- 4) Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
- 5) In den Intensivpflegestationen und gekennzeichneten Infektionszimmern sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich.
- 6) Besucher dieser Bereiche müssen gegebenenfalls die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- 7) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- 8) Topfpflanzen dürfen nicht auf die Krankenzimmer gebracht werden.

§ 3 Krankenhauseinrichtungen

- 1) Den Patienten ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.
- 2) Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z.B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw.) ist **nicht** erlaubt; gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. Rasierapparate, Föhn.
- 3) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet.
- 4) Die Benutzung der in § 3 Punkt 3 genannten Geräte erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftungsanspruch des Krankenhauses. Das betrifft auch die Nutzung privater Laptops und Mobilfunkgeräte.
- 5) Die Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist nur unter Rücksichtnahme auf den Mitpatienten möglich. Die Krankenhausverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes vor.
- 6) Bei einer vom Krankenhaus übernommenen Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen der Patienten wird von der Krankenhausverwaltung eine Quittung ausgestellt, die bei Rückgabe vorzulegen ist.
- 7) Patienten und Besucher haben sich bei Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies sinngemäß. Anweisungen des Krankenhauspersonals sind in beiden Fällen zu befolgen.

§ 4 Heil- und Arzneimittel

- 1) Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.

§ 5 Verpflegung

- 1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 6 Post, Telefon

- 1) Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich zugestellt. Wert- und Einschreibefriefe werden durch die Krankenhausverwaltung oder durch den Briefträger ausgehändigt.
- 2) Die abgehende Post kann bei den Rezeptionen abgegeben werden, diese sorgt schnellstmöglich für die Weiterleitung.
- 3) Diensttelefone stehen grundsätzlich nur dem Krankenhauspersonal zur Verfügung.

§ 7 Seelsorge

- 1) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände, Parkmöglichkeiten

- 1) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung (z. B. Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Leitung des Krankenhauses.
- 3) Auf dem Gelände des Krankenhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- 4) Rollschuhlaufen, Skateboardfahren u. ä. ist auf dem Krankenhausgelände nicht gestattet.
- 5) Parkplätze, zum Teil zeitlich begrenzt bzw. kostenpflichtig, stehen zur Verfügung:

am Standort Strausberg:

am Standort Wriezen:

an der Kastanienallee

an der Klosterdorfer Chaussee

Sonnenburger Weg

§ 9 Brandgefahr, Notstand

- 1) Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

§ 10 Anregungen, Beschwerden

- 1) Patienten und Angehörige können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Geschäftsführung, den Chefarzt, den Stationsarzt, die Pflegedienstleitung, die Patientenfürsprecher oder an die Beschwerdestelle beim Bereich Patientendatenverwaltung wenden.

§ 11 Zuständigkeiten

- 1) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von der Geschäftsführung, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie von beauftragten Beschäftigten (z. B. Mitarbeiter der Rezeption) ausgeübt.
- 2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen im Krankenhausbereich, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen neben der Erlaubnis der Geschäftsführung auch der Einwilligung der davon betroffenen Personen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. Hausverbot durch die Geschäftsführung erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhaugelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.
- 2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.